



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

## Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid  
Tel.: +43 (3452) 82911-290  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-84773/2015-46

Leibnitz, am 19.03.2025

Ggst.: Klement Walter und Maria, 8403 Lang, Dexenberg 13  
Trost Josef und Ottilie, 8403 Lebring, Römerstraße 20/2  
Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage in der KG  
Schirka  
Neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung  
(Wiederverleihung)

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 26.06.2024 haben **Herr Walter und Frau Maria Klement, 8403 Lang, Dexenberg 13** sowie **Herr Josef und Frau Ottilie Trost, 8403 Lebring, Römerstraße 20/2**, die Wiederverleihung des bestehenden und unter PZ 10/2086 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 03.11.2009, GZ.: 3.0-551/2005) für den weiteren Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage auf den **Grundstücken Nr. 1328, 1311, 1446 (Weg), 1326, 1344, 1338, 1342, 1448 (Weg), 1353, 1349 und 1348, je KG 66170 Schirka**, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 21 (3), 32 (2) lit. a, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 03.04.2025  
um ca. 13:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Einfahrtsbereich Haus Trost, Dexenberg 14)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Gernot Hribar

limnologischer Amtssachverständiger  
Mag. Haimo Prinz

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.  
Angelika Schmid  
(elektronisch gefertigt)